# VERORDNUNG (EWG) Nr. 279/75 DER KOMMISSION

## vom 4. Februar 1975

## über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75 (4), insbesondere auf Artikel 4a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG sieht die Möglichkeit vor, gegebenenfalls eine Ausfuhrerstattung im Wege eines Ausschreibungsverfahrens festzusetzen, das sich auf eine bestimmte Menge erstreckt.

Die Einzelheiten eines solchen Ausschreibungsverfahrens müssen festgelegt werden.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Interessenten in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, die durchzuführenden Ausschreibungen nach einheitlichen Grundsätzen auszugestalten. Aus diesem Grunde ist neben der Entscheidung über die Eröffnung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auch die Ausschreibungsbekanntmachung zu veröffentlichen.

Die Festsetzung einer Ausfuhrerstattung mittels einer Ausschreibung soll eine bessere Marktverwaltung ermöglichen. Daher müssen die Angebote die für ihre Bewertung notwendigen Angaben und bestimmte formelle Verpflichtungen enthalten.

Es ist angebracht, eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. Ein solches Verfahren führt zum Zuschlag aller von dieser Festsetzung betroffenen Mengen.

Es können sich Marktsituationen ergeben, in denen es die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren erfordern, keine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen und der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Eine Ausschreibungskaution muß sicherstellen, daß für die ausgeführten Mengen die auf Grund der Ausschreibung erteilte Lizenz verwendet wird. Dieser Verpflichtung kann nur bei Aufrechterhaltung des Angebots nachgekommen werden. Wird das Angebot zurückgezogen, so verfällt diese Kaution.

Es ist angebracht, die Einzelheiten hinsichtlich der Benachrichtigung der Bieter über die Ausschreibungsergebnisse sowie der Erteilung der Lizenz, die für die Ausfuhr der zugeschlagenen Mengen notwendig ist, vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Eröffnung der in Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausschreibung wird nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG beschlossen.

In dieser Entscheidung werden die bei der Ausschreibung zu beachtenden Bedingungen festgelegt. Diese müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Personen, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, zu den gleichen Bedingungen offensteht. Sie können vor allem ausnahmsweise eine besondere Gültigkeitsdauer für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen vorsehen.

(2) Neben der Eröffnung der Ausschreibung wird eine durch die Kommission erstellte Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht. Diese Bekanntmachung enthält insbesondere die Angabe der gesamten Menge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, die verschiedenen Zeitpunkte, an denen die Angebote abgegeben werden können, und die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, bei denen diese Angebote einzureichen sind. Zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt muß mindestens eine Frist von 15 Tagen eingehalten werden. Außerdem wird der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der Angebote angegeben.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(4) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

(3) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung sowie die in Absatz 2 genannte Ausschreibungsbekanntmachung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

*Artikel 2*

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die zuständige Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot ist anzugeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) der Name und die Anschrift des Bieters,

c) die Art und die Menge des auszuführenden Erzeugnisses,

d) der Betrag der gebotenen Ausfuhrerstattung je Tonne in der Währung des Mitgliedstaats, dem die vorgenannte Stelle untersteht.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß der Bieter die Ausschreibungskaution gestellt hat,

b) ihm eine schriftliche Verpflichtungserklärung beigefügt ist, für die zugeschlagene Menge zwei Tage nach Empfang der in Artikel 6 genannten Mitteilung über den Zuschlag einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Höhe des Angebots zu stellen.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingerichtet wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden. Außerdem finden die Vorschriften von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 auf einen nach Absatz 3 Buchstabe b) gestellten Lizenzantrag keine Anwendung.

*Artikel 3*

(1) Die für eine Ausschreibung eingereichten Angebote werden nur berücksichtigt, wenn eine Kaution gestellt worden ist.

Die Höhe dieser Kaution wird in der Verordnung über die Eröffnung einer Ausschreibung der Ausfuhrerstattung festgesetzt.

(2) Die Kaution ist nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts zu stellen, wobei die Kriterien einzuhalten sind, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden.

Jeder Mitgliedstaat teilt die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Kriterien der Kommission mit, die die anderen Mitgliedstaaten darüber informiert.

*Artikel 4*

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden ohne Angabe des Bieters unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

*Artikel 5*

(1) Auf Grund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

*Artikel 6*

Sobald die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Entscheidung der Kommission ergangen ist, teilt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit.

*Artikel 7*

(1) Außer im Falle höherer Gewalt wird die in Artikel 3 genannte Kaution nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbringt, daß sie unter Verwendung der nach Artikel 8 erteilten Lizenz ausgeführt wurde, oder für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde. Die Kaution wird unverzüglich freigegeben.

(2) Im Falle höherer Gewalt werden die Vorschriften von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 angewandt.

*Artikel 8*

(1) Der Zuschlag hat nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehenen Frist die Erteilung der Ausfuhrlizenz für die dem Bieter zugeschlagene Menge zur Folge.

(2) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 kann vorgesehen werden, daß die sich aus der nach Absatz 1 erteilten Lizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar sind.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*